

## Flexibilisierung des Verkürzungsgebots bei abschlussorientierten Bildungsmaßnahmen

### Flexibilisierte Regelungen (gelten ab dem 01.07.2023)

Der Grundsatz der verkürzten Förderung (1/3 der Regelausbildungsdauer) bleibt erhalten.

Förderungen sind jedoch über die gesamte Dauer der Ausbildung, möglich (§ 180 Sozialgesetzbuch III), wenn ...

- es sich um Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz handelt (Ausnahme: Anrechnungen nach § 12 PflBG) oder
- aufgrund von bundes-/ landesrechtlicher Regelungen keine Verkürzung möglich ist oder **NEU**
- die Maßnahme ist auf Arbeitnehmer\*innen ausgerichtet ist, bei denen aufgrund ihrer Eignung oder ihrer persönlichen Verhältnisse eine erfolgreiche Teilnahme nur bei einer unverkürzten Teilnahme erwartet werden kann **NEU**

(Die Beurteilung der Frage, ob eine unverkürzte Teilnahme aufgrund der Eignung oder der persönlichen Verhältnisse der/des Teilnehmenden erforderlich ist, erfolgt vor Ausstellung des Bildungsgutscheins durch die zuständige Vermittlungs-/ Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit)

### Ziel

- ✓ erleichterter Zugang und höhere Chancen auf den erfolgreichen Abschluss einer abschlussorientierten Weiterbildung
- ✓ Beitrag zum Abbau der überdurchschnittlich hohen Arbeitslosigkeit von Personen ohne Berufsabschluss
- ✓ verbesserte Teilnahmechancen für Personen, die aufgrund von Betreuungs- oder Pflegeaufgaben zeitlich eingeschränkt sind

### Wichtig

**Träger, die solche unverkürzten Bildungsmaßnahmen anbieten möchten, müssen auch entsprechend für 3-jährige Maßnahmen zertifiziert sein!**